

---

## Mandanteninformation 30. März 2020

---

### **Die wichtigsten Fördermittel für Unternehmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise durch den Bund und das Land NRW**

Die Bundesregierung sowie die Bundesländer haben in den vergangenen Tagen eine Reihe von Hilfsprogrammen aufgelegt, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie für Beschäftigte und Unternehmen möglichst gering zu halten. Im Gegensatz zur Finanzkrise des Jahres 2008 sind in diesem Fall jedoch nicht die Unternehmen des Finanzsektors, sondern vielmehr die übrigen Wirtschaftssektoren die Adressaten der Hilfsprogramme. Die aufgelegten Hilfsprogramme zielen auf Unternehmen, Selbständige und Freiberufler. Ausdrücklich richten sich diese Maßnahmen auch Klein- und Kleinstunternehmen bis hin zu den sog. „Solo-Selbständigen“.

Die für viele Unternehmen, Selbständige und Freiberufler derzeit entstehenden Liquiditätsengpässe durch die Unterbrechung von Lieferketten und die erheblichen Umsatz- bzw. Einnahmenverluste versuchen Bund und Land in erster Linie durch verschiedene Förderprogramme zu überbrücken. Bis auf wenige Ausnahmen werden diese Überbrückungshilfen in Form verbürgter Darlehen/Kredite gewährt. Der weitaus geringere Teil der Maßnahmen erfolgt durch nicht rückzuzahlende direkte Zuschüsse.

Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über die derzeit durch den Bund sowie das Land NRW bekanntgegebenen Maßnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen.

---

### Maßnahmen des Bundes

---

Der Bund bedient sich zur Umsetzung der Milliarden-Hilfsprogramme unter dem Titel „KfW Sonderprogramm 2020 für Unternehmen“ der bundeseigenen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Die verschiedenen Förderkredite werden von den Hausbanken an die Unternehmen weitergegeben und können bereits beantragt werden. Die bereits bestehenden Förderprogramme für Liquiditätshilfen werden im Rahmen des Sonderprogramms ausgeweitet.

Die KfW selber stellt den Unternehmen jedoch keine Kredite zur Verfügung. Vielmehr übernimmt die KfW den bei weitem größten Teil der Haftung für die von den Hausbanken ausgegebenen Krediten (80 % bis 90%). Dies soll den Hausbanken die Kreditvergabe erleichtern.

Die Voraussetzungen für die KfW-Kredite wurden im Rahmen des Sonderprogramms durch den Bund massiv gelockert und die Konditionen verbessert. Die Mindestanforderungen an die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens, die sonst bei der Kreditvergabe der KfW gelten, sollen deutlich reduziert worden sein. Ferner will der Bund eine zügige Auszahlung erreichen, in dem Prozesse vereinfacht werden. Beispielsweise durch eine Risikobewertung alleine durch die Hausbank bis zu einer Kreditobergrenze von 3 Mio. EUR und einer vereinfachten Prüfung bis zu einer Kreditobergrenze bis zu 10 Mio. EUR.

Über die KfW können derzeit bereits folgende Fördermaßnahmen beantragt werden:

**1. ERP-Gründerkredit (für Unternehmen, die noch nicht seit 5 Jahren bestehen)**

- Für Investitionen und Betriebsmittel
- Bis zu 1 Mrd. EUR Kreditbetrag (je Unternehmensgruppe)
- Bis zu 90 % Risikoübernahme
- Beantragung erfolgt über die Hausbank
- Weitere Informationen:  
[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnden-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-\(073\\_074\\_075\\_076\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnden-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-(073_074_075_076)/)

**2. KfW-Unternehmerkredit (für etablierte Unternehmen, die seit mindestens 5 Jahren bestehen)**

- Für Investitionen und Betriebsmittel
- Bis zu 1 Mrd. EUR Kreditbetrag (je Unternehmensgruppe)
- Bis zu 90 % Risikoübernahme
- Beantragung erfolgt über die Hausbank
- Weitere Informationen:  
[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-\(037-047\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-(037-047)/)

Weitere Informationen der KfW finden Sie unter:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>.

Zur Unterstützung von **Kleinstunternehmern und Solo-Selbständigen**, die von der Corona- Pandemie betroffen sind, hat der Bund zudem ein Soforthilfeprogramm mit einem Umfang von 50 Mrd. EUR aufgelegt.

Das Soforthilfeprogramm umfasst folgende Maßnahmen:

- Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) erhalten einen einmaligen Zuschuss bis zu 9.000,00 EUR für 3 Monate
- Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) erhalten einen einmaligen Zuschuss bis zu 15.000,00 EUR für 3 Monate
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der gegebenenfalls nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für 2 weitere Monate eingesetzt werden.

Im Gegensatz zu den Förderprogrammen über die KfW handelt es sich bei den v. g. Soforthilfemaßnahmen um nicht zurückzuzahlende Zuschüsse.

**Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der gesonderten Mandanten-Information, die wir Ihnen ebenfalls per Mail heute zur Verfügung gestellt haben.**

**Hinweis:**

Das Land NRW plant, das Soforthilfeprogramm für Kleinstunternehmen und Solo-Selbständige des Bundes zusätzlich aufzustocken. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Abschnitt zu den Maßnahmen der Landes NRW.

---

## Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen

---

Das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) hat am 19. März 2020 ein eigenes Hilfspaket angekündigt, das die bereits dargestellten Maßnahmen des Bundes ergänzen soll. Der Landtag NRW hat daraufhin am 24. März 2020 das sog. „NRW-Rettungsschirmgesetz“ sowie einen Nachtragshaushalt mit einem Volumen von 25 Mrd. EUR beschlossen. Das beschlossene Gesetzespaket umfasst folgende Sofortmaßnahmen:

- Kreditaufnahmen sollen erleichtert werden. Dazu wurde der Bürgschaftsrahmen zur Wirtschaftsförderung um 4,1 Mrd. EUR auf nunmehr 5 Mrd. EUR erhöht. Zudem wurde der Rahmen für Gewährleistungen und Rückbürgschaften des Landes von bisher 100 Millionen EUR auf nunmehr 1 Mrd. EUR erhöht und die Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Millionen EUR verdoppelt.
- Sobald die europarechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind, soll die Verbürgungsquote von 80 % auf 90 % erhöht werden.
- Die NRW.BANK gestaltet die Bedingungen ihres Universalkredites attraktiver und übernimmt bereits ab dem 1. EUR bis zu 80 % (bisher 50 %) des Risikos. Nach Informationen des Landes NRW wird für Mittelvergaben aus dem NRW.BANK Universalkredit die wirtschaftliche Situation der Unternehmen vor dem 28. Februar 2020 zu Grunde gelegt. Damit soll gewährleistet werden, dass das Unternehmen nicht auf Basis der derzeitigen Lage beurteilt wird. Weitere Informationen unter <https://www.nrwbank.de/de/corporate/presse/corona-hilfe-nrwbank.html>
- **Die Bürgschaftsbank soll eine 72-Stunden-Expressbürgschaft (bis zu EUR 250.000,00 EUR) ermöglichen.**
- Kleine Unternehmen und Existenzgründer haben die Möglichkeit, aus dem **Mikromezzaninfonds Beteiligungskapital** von bis zu 75.000,00 EUR direkt bei der in Neuss ansässigen Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG) zu beantragen.
- Freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler, die durch die Absage von Engagements in finanzielle Engpässe geraten, können eine existenzsichernde Einmalzahlung in Höhe von bis zu 2.000,00 EUR erhalten. Zuständig sind die hier die Bezirksregierungen, die bereits einfache Antragsformulare bereitgestellt haben. Der Zuschuss muss nach Auskunft der Landesregierung nicht zurückgezahlt werden.